

**ARBEITSHILFE**

# Beachten Sie diese Feinheiten bei der Lieferantenerklärung

Eine Lieferantenerklärung im Präferenzrecht ist nur dann von Vorteil, wenn sie korrekt ausgestellt ist. Um das zu gewährleisten, müssen Sie viele Details beachten, sowohl als Lieferant als auch als Empfänger. Achten Sie in der Praxis unbedingt darauf, dass Sie zu jeder Ware die zutreffenden Informationen zu Präferenzstatus und -ursprungsland sowie zum Abkommenskreis in Ihren Stammdaten gepflegt haben. Ohne korrekten Nachweis kein Präferenzstatus!

## Wortlaute der Erklärungen (allgemein)

- 🌐 Gesetzlich vorgeschrieben im UZK-IA (Anhänge 22-15 bis 22-18).
- 🌐 Keine Änderung, keine Ergänzung, keine Streichung erlaubt.
- 🌐 Muster der Wortlaute in Deutsch, Englisch und Französisch finden Sie bei zoll.de unter: <https://shorturl.at/25eNg>.
- 🌐 Andere EU-Amtssprachen in der jeweiligen Sprachfassung des UZK-IA finden Sie bei EUR-Lex unter: <https://shorturl.at/8bgiN>.
- 🌐 Es ist kein Vordruck vorgeschrieben, nur der Wortlaut an sich.

## Unterschrift und Personenangaben

- 🌐 Die Original-Unterschrift ist erforderlich (diese (L)LE müssen im Original aufbewahrt werden!).
- 🌐 Elektronisch erstellte Erklärungen können anstelle der Original-Unterschrift eine Verpflichtungserklärung im Sinne Art. 63 (3) UZK-IA enthalten.
- 🌐 Die für die Erstellung verantwortliche Person sowie ihre Stellung im Unternehmen muss auf der (L)LE angegeben sein.

## Angabe des Ursprungslands und des Präferenzstatus

- 🌐 In der Praxis üblich (und erlaubt): Die Warenauflistung mit Angabe des Ursprungslands und des Präferenzstatus (Ja/Nein) je Ware.
- 🌐 Wenn der Präferenzstatus „Nein“ lautet, muss das Ursprungsland als nicht-präferenzielles Ursprungsland angesehen werden.

## Angabe der Abkommensländer

- 🌐 Angabe des Landes, der Ländergruppe oder des Gebietes, mit dem die EU ein Präferenzabkommen hat.
- 🌐 Es dürfen nur Länder(-gruppen)/Gebiete aufgeführt werden, wenn nachweislich der Präferenzursprung nach den jeweiligen Abkommensregeln erworben worden ist.
- 🌐 Prüfen Sie, ob die Bezeichnungen der Länder(-gruppen)/Gebiete korrekt sind.
- 🌐 Für Japan ist anhand einer Codierung zusätzlich die Art des Ursprungserwerbs anzugeben.

## Kumulierungsvermerk

- 🌐 Wurde der Ursprung nur durch Kumulierung erworben, ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

## Weitere Angaben auf der Einzel-Lieferantenerklärung (LE)

- 🌐 Die LE muss sich auf eine bestimmte Lieferung beziehen; der Verweis auf Lieferpapiere ist möglich (inklusive Ausweisung des präferenziellen Ursprungslandes).

## Weitere Angaben auf der Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE)

- 🌐 Sie enthält einen eindeutigen Warenbezug durch Bezeichnung und in der Regel Artikelnummer, möglicherweise auch einen Verweis auf eine Warenaufstellung als Anlage. Eventuell enthält sie auch einen Verweis auf spätere Einzeldokumente wie Lieferscheine, Rechnungen.
- 🌐 Ausweisung dreier Daten: Ausfertigungsdatum, das Anfangsdatum der Gültigkeit und das Ablaufdatum der Gültigkeit.
- 🌐 Das Anfangsdatum ist frei wählbar im Zeitraum: 12 Monate vor oder bis 6 Monate nach Ausfertigungsdatum.
- 🌐 Das Ablaufdatum ist frei wählbar im Zeitraum: 24 Monate ab Anfangsdatum.
- 🌐 Eine LLE kann sowohl für bereits erfolgte als auch für künftige Lieferungen gelten.
- 🌐 Es besteht eine (umgehende) Unterrichtungspflicht des Lieferanten, über Änderungen in den Angaben der LLE zu informieren.

Autorin: Svenja Sausen